

Im Namen des dreyeinigen Gottes Amen.

Nachdem die vor Cöllen liegende Reformirte Schiffergemeinde außer bedienung eines Predigers gegenwärtig sich befindet, dieselbe aber nach außweisen uhralter Contracten sich mit Mülheimer Gemeinde verstanden, und von deren Prediger bedient worden.

Die Mülheimer Consistorialen und Gemeinde, es auch gerne sehen, daß zwischen Ihnen und ihren Glaubensbrüdern, der Schiffergemeinde eine christliche Gemeinschaft und brüderliche Einigkeit, in Bedienung in denen unserer christlichen Religion anklebenden ?? versichert und befestigt? werde: auch die Vorsteher der Reformirten Schiffergemeinde, in erwegung, daß diese Christliche Vereinigung vor ihre Gemeinde heilsahm und ersprieslich sei, sich hierzu geneigt und willig erkläret, und das sie durch gegenwärtigen Prediger der Reformirten Gemeinde in Mülheim Herrn Ludwig Wilhelm Lepper auf eine christliche und Kirchenordnung gemäße arth bedienet werden mögten, anverlangt haben auch **wegen dieser bedienung zum unterhalt des Predigeramtes, jährlich sechzig Reichsthaler sagen? 60 ? 80 alb, und zwarn quartaliter mit fünfzehn Reichsth à 80 alb /: so von Pmo aprilia diese 1743ten Jahres seinen anfang nehmen soll:/ an Mülheimer Constistorialen abzuführen sich erbotten.**

So consentiren Evangelisch Reformirte Consistorialen und Gemeinde in Mülheim, in diese anverlangte Predigerbedienung, an Ihre Glaubensbrüder der Schiffergemeinde, **daß Selbiger, so wie es Gottes wordt, die Ordnung der nach Gottes wordt Reformirten Kirchen, und die nothdurft und gelegenheit der Schiffergemeinde erheischen und erfordern mitt predigen Göttlichen wordts, Catechisirn, auch spendung der heiligen Sacramente, besuchung der Kranken, bedienung des ampts der schlüssel, und allem was dem ampte eines Evangelischen Predigers ankleben mögte, bedient werden möge:** werden sich auch mitt Ihrem Herrn Prediger, wegen dieser bedienung verstehen und denselben hierzu willig machen, als auch dahin verfügen daß wan folgende Zeit und umbstände es erfordern, daß ein zweyter Prediger von ihnen erwehlet und berufen würde, daß beyde Prediger die bedienung alßdan zugleich ?? und alternativ verrichten sollen.

Übrigens versprechen und geloben beyderseits Gemeinden? und deroselben respective Vorsteher füreiander, daß diese Vereinbarung und Vertsändniß wegen der gemeinschaftlichen bedienung , keine? Gemeinde ??? wie auch daß keine Gemeinde hieran weiter verbunden seyn solle, alß es derselben angelegenheit nutzen und erbauung erfordert.

Daß obiges alles also geschehen, verabredet, und ?? geschlossen worden, ein solches bescheinigt diese Christliche und Brüderliche Vereinbarung unterschrieben und mitt Consistorial Siegeln bestätigende beyderseitige Gemeinden respektive Eltesten und Vorsteher. Hierüber seyndt zwey gleichlautende exemplaris verfertiget und jedem Theile zugestellt, alles sonder Gefährde? und Arglist, geschehen Mülheim d. 17ten May 1743

Siegel Mülheim

Ludwig Wilhelm Lepper Predigere

Daniel Köster Eltester

Josias Klein Eltester

Peter Meußer Eltester

Johan Matthias Klein Eltester

Hinrich Mohrens Diaconus

Henricus Kuckhoff Diaconus

Jakob Butz Diaconus

Johann Wilhelm Moll Diaconus

Wey Ondergeschreffene

Nederlandse Scheppers

Gemente voer Cullen

Alt ?? en meet

Den Stempel gestempelt

Derck ?

? Hack

Linnejever?

Janprinsens

Dieter? Damen

NN

Siegel Schiffergemeinde